

## **Begründung zur Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung**

### **– Ortskern Nottuln –**

**Vom \_\_\_\_\_**

#### **Allgemeines**

Der Ortskern von Nottuln bildet das Verwaltungszentrum und einen Teil des zentralen Versorgungsbereichs der Gemeinde Nottuln und ist deshalb ein besonderer Anziehungspunkt für die Bewohner Nottulns und des Umlandes. Gleichzeitig ist er insbesondere auf Grund der historischen Bausubstanz auch ein bedeutendes touristisches Ziel und in weiten Teilen auch städtebaulich erhaltenswert.

Ziel der Gemeinde ist es seit Jahrzehnten, diesen für ganz Nottuln identitätsstiftenden Ort mit seinem historischen Charakter zu bewahren und behutsam weiterzuentwickeln. Zeichen hierfür sind unter anderem die erfolgte Sanierung von historischen Verwaltungsgebäuden oder die Wiederanpflanzung der „Großen Allee“ in den 1970er und 1980er Jahren, die Aufstellung einer Werbesatzung im Jahr 2009 sowie der Bau der Ortsumgehung der B 525.

Ein zunehmender Veränderungsdruck innerhalb des Nottulner Ortskerns sowie technische Entwicklungen, beispielsweise in den Bereichen Energieversorgung oder Werbetechnik, machen Gestaltungseregeln zum Schutz des Ortsbildes und eine Überarbeitung der Werbesatzung erforderlich. Um das städtebauliche und baukulturelle Erbe des Ortskerns auch weiterhin zu schützen, stellt die vorliegende Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung deshalb an notwendige Veränderungen und Erneuerungen der Bausubstanz sowie die Gestaltung von Neubauten besondere gestalterische Anforderungen.

Grundlage für die Gestaltungsfestsetzungen der Satzung bildet eine Ortsbildanalyse, die von farwick-grote partner Architekten BDA Stadtplaner von September 2023 bis April 2024 durchgeführt wurde. Auf Basis der Analyseergebnisse wurden die für den Ortskern von Nottuln charakteristischen Gestaltungsmerkmale und ortsbildstörende Entwicklungen identifiziert. Die Analyse zeigt, dass Nottulns Ortskern über ein insgesamt homogenes, von der regionalen Baukultur geprägtes Erscheinungsbild verfügt, das insbesondere im Bereich des historischen Ortskerns gut ablesbar erhalten ist und auch die Randbereiche des Ortskerns prägt.

#### **Begründung der Festsetzungen**

Um ein qualitätvolles Ortsbild zu sichern und auch langfristig zu erhalten, ist es von entscheidender Bedeutung Gestaltungskriterien zu definieren, die aus der Ortsbildanalyse des Ortskerns Nottulns heraus abgeleitet und bei der baulichen und gestalterischen Entwicklung zu berücksichtigen sind. Einheitliche Gestaltungskriterien für die Fassaden- und Dachgestaltung, die Gestaltung von Gebäudevorbereichen und Einfriedungen, die Installation von Haustechnischen Anlagen, Solaranlagen, Werbeanlagen und Hinweisschildern, die Anbringung von Beklebungen sowie von Warenautomaten haben grundlegende Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Ortes. Für diese gestalterischen Elemente enthält die vorliegende Gestaltungssatzung Vorschriften und trägt damit dazu bei, dass das

Ortsbild im Ortskern von Nottuln erhalten, langfristig gesehen verbessert wird und eine positive Wirkung auf die Identität des Ortskernes erzeugt wird.

### **Zu § 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Satzung basiert auf der Ortsbildanalyse, in der die ortsbildprägenden Merkmale der Architektur und Stadtgestalt identifiziert und die stadtgeschichtliche Entwicklung von der historischen bis zur heutigen Raumstruktur analysiert wurden. Es wurden die Fassaden mit ihren Öffnungen, ihrer Materialität, ihrer Farbigkeit, möglichen Vorbauten und die Dächer mit ihrer Dachform, -neigung, Materialität, Farbigkeit und möglichen Aufbauten, Einfriedungen und Stützmauern wie auch Werbeanlagen, Hinweisschildern, Beklebungen und Warenautomaten betrachtet und die charakteristischen Gestaltungsmerkmale herausgestellt.

Wo liegt der Ursprung des Ortskerns von Nottuln? Wodurch ist das Ortsbild entscheidend geprägt? Was sind charakteristische Gestaltungsmerkmale? Wo und wodurch wird das Ortsbild gestört?

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgte auf Grundlage der Ergebnisse der Ortsbildanalyse. Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wurden städtebauhistorische, gestalterische/ortsbildbezogene, funktionale und auch stadträumliche Kriterien herangezogen.

In der Analyse der historischen Karten von 1827 (Urkataster) bis 1936/45 zeigt sich deutlich, dass die städtebauliche Entwicklung im Wesentlichen im Bereich des Kirch- und des Stiftsplatzes sowie der Straßen Stiftsstraße, Twiaelf-Lampen-Hok, Hagenstraße, Burgstraße, Kurze Straße, Domherrengasse und Kastanienplatz stattgefunden hat und dabei die historische städtebauliche Struktur weitestgehend unverändert blieb. Die hohe Dichte an eingetragenen Baudenkmalern in diesem Bereich zeugt von der besonderen Schutzwürdigkeit des historischen Ortskerns, die durch zahlreiche erhaltenswerte Gebäude und städtebauliche Strukturen ergänzt wird. Da Nottuln zudem von großflächigen Kriegszerstörungen verschont wurde, blieb der historische Ortskern auch nach 1945 erhalten. Wesentliche Veränderungen des Stadtgrundrisses haben erst in den 1970er bis 1980er Jahren im Rahmen der durchgeführten Ortskernsanierung stattgefunden: Es erfolgten die Neuanlage der Straßen Schlaunstraße, Von-der-Reck-Straße, Heriburgstraße und die daran entstandenen Bebauung sowie der Bau des neuen Einzelhandelszentrums im Bereich Hanhoff.

Aus der Ortsbildanalyse ergeben sich für den Geltungsbereich der Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung zwei Teilbereiche, die sich in einzelnen Festsetzungen unterscheiden.

Teilbereich 1 umfasst im Wesentlichen den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Historischer Ortskern Nottuln“, der den historischen Stadtgrundriss mit seinen an der Stifts- und Pfarrkirche St. Martinus ausgerichteten Wegen, Straßen und Plätzen, sowie den nach einem Großbrand im Jahr 1748 neu aufgebautem barockem Stiftsbezirk erfasst. Dieser Bereich ist auf Grund der oben dargestellten Bedeutung besonders schutzwürdig. Zusätzlich werden die in Insellage verbleibenden Teile der Tiefe Straße sowie der östlichen Seite der Heriburgstraße dem Teilbereich 1 zugeordnet. Obwohl diese Bereiche überwiegend erst seit den 1990er Jahren bebaut sind, stehen sie im unmittelbaren räumlichen,

funktionalen und typologischen Zusammenhang mit dem in der Erhaltungssatzung beschriebenen historischen Ortskern.

Im Einzelnen umfasst der Teilbereich 1 „Historischer Ortskern“ die Flurstücke entlang der folgenden Straßen:

- Burgstraße tlw.,
- Daruper Straße tlw.,
- Domherrengasse,
- Hagenstraße tlw.,
- Heriburgstraße tlw. (nur östliche Seite),
- Kastanienplatz,
- Kirchplatz,
- Kirchstraße,
- Kurze Straße,
- Niederstockumer Weg tlw.,
- Schlaunstraße tlw.,
- Stiftsplatz,
- Stiftsstraße tlw.,
- Tiefe Straße,
- Twiaelf-Lampen-Hok tlw.

Teilbereich 2 „Erweiterter Ortskern“ umfasst die weiteren Bereiche des Ortskerns, die sich südlich an den historischen Ortskern anschließen, insbesondere entlang der ehem. Bundesstraße 525 (Pott-hof/Daruper Straße) sowie den Bereich Schlaunstraße/Von-der-Reck-Straße/Hanhoff.

Die Straße Potthof/Daruper Straße verläuft zwischen den beiden Eingängen in den historischen Ortskern (Knotenpunkt Heriburgstraße/Daruper Straße/Kurze Straße sowie Einmündung Stiftsstraße/ Pott-hof), ist selbst historisch im Urkataster von 1826 verzeichnet und weist vereinzelt noch historische Bebauung vor. Die städtebaulichen Veränderungen im Bereich Schlaunstraße/Von-der-Reck-Straße/Hanhoff, die im Zuge der Sanierungsplanungen der 1970er – 1980er Jahre entstanden sind, sind zwar nicht Bestandteil des erhaltenswerten historischen Ortskerns von Nottuln, sind aber funktional und stadträumlich dem Ortskern Nottuln zugehörig. Sie wurden als Erweiterung der Einkaufslage zwischen historischem Ortskern und Potthof/Daruper Straße geplant, gebaut und sind heute ein wesentlicher Bestandteil des zentralen Versorgungsbereichs. Teilbereich 2 erfordert die Steuerung durch die Gestaltungs- und Werbesatzung einerseits durch seine Funktion als Entree zum historischen Ortskern und andererseits zur gestalterischen Aufwertung dieser für Nottuln wichtigen Einkaufslage: Mit der Inbetriebnahme der Ortsumgehung (B525) im Jahr 2018 wurde der Durchgangsverkehr unter anderem auf den Straßen Daruper Straße und Potthof deutlich reduziert (um bis zu -40%). Als Folge hat sich der funktionale Charakter der Straßen geändert: Ihre trennende Wirkung im Ortskern hat abgenommen und Fußgänger und Radfahrer haben als Nutzergruppe an Bedeutung gewonnen. Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt, dieser Veränderung auch stadträumlich durch städtebauliche und verkehrsplanerische Maßnahmen (u. a. Umgestaltung der Querungsmöglichkeiten für Fußgänger im Rahmen des Mobilitätskonzepts 2023) zu entgegnen, um mittel- bis langfristig eine Aufwertung des Stadtraumes zu erreichen. Die Festsetzungen für den Teilbereich 2 haben zum Ziel, diese Entwicklung stadtgestalterisch

zu unterstützen. Sie sollen die vorhandenen gestalterischen Qualitäten des erweiterten Ortskerns schärfen und insbesondere den stadtgestalterischen Zusammenhang zwischen historischem und erweitertem Ortskern qualifizieren und dabei gleichzeitig die in diesem Bereich stärkere Prägung durch den Einzelhandel berücksichtigen.

Die in Anlage 1 beigefügte Abgrenzung ermöglicht eine eindeutige Zuordnung der Gebäude zum Geltungsbereich der Satzung sowie zu den hier ausgewiesenen Teilbereichen. In einem Ausnahmefall ist es notwendig, nur einen Teilbereich eines Gebäudes dem Geltungsbereich der Satzung zuzuordnen. Dies betrifft das Gebäude Niederstockumer Weg 2. Hier werden nur die der Daruper Straße zugewandten Gebäudeseiten dem Teilbereich 2 zugeordnet, während diese Notwendigkeit für die übrigen Fassadenseiten nicht besteht und eine Aussparung aus dem Geltungsbereich der Satzung erfolgen kann (s. Anlage 1).

### **Zu § 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung gilt für Maßnahmen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum. Das bedeutet, dass die Maßnahmen vom öffentlichen Raum aus sichtbar sein müssen. Maßnahmen, die ausschließlich in den privaten Bereich hineinwirken, bleiben von dieser Satzung unberührt. Daraus folgt, dass Änderungen innerhalb eines Gebäudes, die sich nicht auf den öffentlichen Raum auswirken, nicht satzungsrelevant sind.

Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung der äußeren Gestalt und Nutzungsänderung von baulichen und sonstigen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) baugenehmigungs- und anzeigepflichtig sind sowie für alle anderen Anlagen, an die aufgrund der BauO NRW Anforderungen gestellt werden. Auch verfahrensfreie Vorhaben wie Außenanstrich, Verputz sowie Fenster oder Vordächer fallen in den Geltungsbereich der Satzung. Für bereits genehmigte Bauvorhaben und Werbeanlagen gilt Bestandsschutz.

Die Satzung gliedert sich in folgende thematische Bereiche:

- Fassaden
- Dächer,
- Solaranlagen,
- Sonstige haustechnische Anlagen,
- Garagen, Nebenanlagen, Müllbehälter
- Unbebaute Flächen, Stellplätze,
- Einfriedungen,
- Werbeanlagen und Hinweisschilder,
- Beklebung von Glasflächen,
- Warenautomaten.

In § 2 der Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung wird der sachliche Geltungsbereich eingeschränkt. Es wird für verschiedene Vorhaben aufgelistet, welche Festsetzungen der Satzung nicht anzuwenden sind. Durch diese Einschränkung wird sichergestellt, dass nicht bereits bei kleineren Änderungen eines

Gebäudes eine vollständige Anpassung des Gebäudes an die Vorgaben der Gestaltungssatzung vorgenommen werden muss. Es sind die Regelungen zu beachten und zwingend zu erfüllen, die das jeweilige Vorhaben betreffen. Wird z. B. nur das Dach erneuert, so sind nur die Vorschriften anzuwenden, die das Dach betreffen. Damit ist geregelt, dass nicht das Gesamtgebäude jeweils auf Satzungskonformität zu prüfen ist, sondern dies je nach Vorhaben eingeschränkt wird. Bei der (Neu-) Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen ist die gesamte Satzung anzuwenden.

Als Sondergebäude, die keiner der ortstypischen Gebäudetypologien entsprechen, sind Tankstellenbetriebe von den Festsetzungen der Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung ausgenommen.

Des Weiteren gilt diese Satzung nicht

- für Werbeanlagen, die anlässlich von Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen von den zugelassenen politischen Parteien oder zugelassenen Wählergruppen nur vorübergehend angebracht werden. Dies dient der Verfahrenserleichterung in Fällen, in denen eine genaue Regelung nicht erforderlich ist.
- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, soweit dieser abweichende Festsetzungen enthält,
- für Maßnahmen an eingetragenen Baudenkmalern. Hier sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Bei Eingriffen in das Erdreich sind bodendenkmalpflegerische Belang zu berücksichtigen.

Die Vorschriften der ergänzend aufgestellten Erhaltungssatzung für den historischen Ortskern von Notun bleiben unberührt.

## **Zu § 3 und § 4 Fassaden**

### **Allgemeine Regeln**

Die Bebauung im Geltungsbereich der Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung zeichnet sich durch Lochfassaden mit einer vertikalen Gliederung der Fassadenöffnungen aus. Daher wird festgesetzt, dass alle Fassaden als Lochfassaden auszuführen sind und Fassadenöffnungen auf vertikalen Achsen übereinander anzuordnen sind. Durch diese Festsetzung wird sichergestellt, dass die Fassadengliederung einen klar strukturierten Aufbau aufweist. Bei historischen Fassaden, die im Sinne der Erhaltungssatzung als schützenswert bewertet werden, dieser Gliederung jedoch nicht entsprechen, können im Einzelfall begründete Ausnahmen im Sinne des § 16 Abweichung zugelassen werden.

Als ortstypische Ausformungen der Fassade sind Putzbauten mit einem Gebäudesockel auszuführen.

Insgesamt herrscht im Ortskern eine kleinteilige Bebauung vor. Dabei sind die ehem. Kuriengebäude als besonderer Gebäudetypus in ihrer Maßstäblichkeit und ihren Proportionen der übrigen ortstypischen Wohn- und Geschäftshausbebauung übergeordnet. Der Erhalt dieser typischen Bebauungsstruktur ist in Verbindung mit dem Erhalt der vorhandenen überwiegend kleinteiligen Parzellierung sowie der Ablesbarkeit der kleinteiligen Fassadenabschnitte bei Bereichen mit geschlossener Bauweise gehören zu den Erhaltungszielen. Um diese Kleinteiligkeit sicherzustellen, wird festgesetzt, dass Fassaden mit seitlichen Wandpfeilern zu begrenzen sind. Durchgehende seitliche Wandpfeiler verhindern, dass

mehrere Gebäude z.B. durch eine durchgehende Gestaltung im Erdgeschoss zu einem großen Gebäudekomplex verschmelzen. Diese Wirkung wird auch durch eine weitere Festsetzung bei einer möglichen Grundstücksvereinigung erzielt. Es wird festgesetzt, dass bei einer Vereinigung mehrerer Grundstücke Fassadenabschnitte gebildet werden müssen, die das Bild der historischen Parzellierung erhalten. Es wird sichergestellt, dass das Erscheinungsbild der vor der Vereinigung vorhandenen Parzellierung bei der Fassadengestaltung im Zuge von Neu- oder Umbaumaßnahmen weiterhin ablesbar bleibt. Diese Festsetzung gilt auch für Fassadenvorbauten, sodass auch z.B. Vordächer nicht über mehrere Fassadenabschnitte hinausragen dürfen.

### **Fassadenöffnungen**

Fassadenöffnungen als Teil der Fassade beeinflussen die Gestaltung eines Gebäudes maßgeblich. Die Ausbildung der Fenster, ihre Proportion und die Anordnung in der Fassade haben große Auswirkungen auf das Erscheinungsbild eines Ortes. Im Nottulner Ortskern ist die Lochfassade mit hochrechteckigen Fenstern ortsbildprägend. Um dieses Erscheinungsbild langfristig zu schützen, wird festgesetzt, dass Fenster und Schaufenster hochrechteckig (im stehenden Format) auszubilden sind. Fenster und Schaufenster im liegenden oder auch quadratischen Format sind vertikal zu gliedern, so dass hochrechteckige Formate entstehen.

Schaufenster sind als Fassadenöffnungen vertikal zu gliedern. Um sicherzustellen, dass sie sich in die Fassadengestaltung einfügen, wird außerdem festgesetzt, dass sie ausschließlich im Erdgeschoss hergestellt werden dürfen und einen Bezug zu den Fensteröffnungen im Obergeschoss aufnehmen sollen. Das bedeutet, dass sich die Ausbildung der Schaufenster an den vertikalen Fluchtlinien der Obergeschosse orientieren sollen und auch untereinander horizontale Fluchtlinien ausbilden sollen.

Auf ein Hervortreten bzw. Zurückweichen der Schaufenster von der Fassadenflucht ist zu verzichten, weil dadurch die Proportion eines Gebäudes gestört wird und Schaufenster als Fremdkörper wahrgenommen werden.

Die Verwendung von z.B. gefärbtem, verspiegeltem oder bronziertem Glas oder Ornamentglas würde dazu führen, dass Schaufenster, aber auch Fassadenöffnungen insgesamt als Fremdkörper wahrgenommen werden. Verglasungen, die nicht durchsichtig sind, stören die Raumwahrnehmung und sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können in Diskretionsbereichen (z.B. Bankberatung, Arztpraxen, Badezimmer) satinierte, transluzente Verglasung verwendet werden.

Die Ortsbildanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass im historischen Ortskern zweiflügelige, mehrfach unterteilte Fenster (Sprossenfenster) als Holzkonstruktion vorherrschend sind. Um dieses Erscheinungsbild zu erhalten, wird festgesetzt, dass im Teilbereich 1 Fenster mit Fensterteilungen auszuführen sind. Eine Unterteilung durch die Ausbildung eines Pfostens oder eines Kämpfers ist eine Möglichkeit, genau wie eine kleinteilige Fensterteilung durch Fenstersprossen. Hier gilt, dass Fenstersprossen ausschließlich mit glasteilenden Sprossen oder einer optisch vergleichbaren Lösung mit auf der Fensteraußenseite angeordneten Sprossen auszuführen sind. Unechte Fenstersprossen, die von innen angebracht werden oder in den Scheibenzwischenraum eingesetzt werden, sind ausgeschlossen. Sie sind nicht raumwirksam, da die plastische Wirkung einer Fenstersprosse, die durch das Überdecken der

spiegelnden Glasfläche erzielt wird, verhindert wird. In Teilbereich 1 sind Fenster zudem als Holzkonstruktion, Haustüren als gestemmte Holztür auszuführen. Ausnahmsweise können andere Werkstoffe verwendet werden, wenn die optische Wirkung einer Holzfensterkonstruktion bzw. einer Holztür erzielt wird.

### **Fassadenvorbauten und Loggien**

Fassadenvorbauten dürfen maximal 1,50 m in den öffentlichen Raum hineinragen, um die Wahrnehmung des Straßenraums und der Gebäudefassade nicht zu beeinträchtigen, und müssen eine lichte Höhe über dem natürlichen Gelände von mindestens 2,50 m aufweisen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Freisitze weisen einen privaten Charakter auf, der mit dem öffentlichen Straßenraum in Konflikt steht. Während Loggien dem privaten Freiraum Schutz bieten, weil sie als Rücksprung innerhalb des Gebäudedekubus liegen, wird der Konflikt zwischen Öffentlichkeit und Privatheit bei Balkonen verstärkt. Dies zeigt sich oft in Versuchen der Bewohner, sich durch störende Sichtschutzelemente die gewünschte Privatheit zu verschaffen. Balkone ragen zudem über die Fassade heraus und werden vom öffentlichen Straßenraum als störend wahrgenommen, da sie die Wahrnehmbarkeit der Fassadenfläche als raumbildende Wand unterbrechen und sich häufig durch ihre unproportionalen Maße und ihre Gestaltung nicht in die Gesamtgestaltung einfügen.

Um die Auswirkung der privaten Freisitze auf den öffentlichen Raum und damit das Erscheinungsbild im Ortskern zu reduzieren, wird festgesetzt, dass Balkone ausschließlich an den straßenabgewandten Fassadenseiten zulässig sind. Auch von der Ausrichtung von Loggien zum öffentlichen Raum sollte möglichst abgesehen werden, da auch Loggien in vielen Fällen zu einer überproportionierten Öffnung der Fassade führen und damit eine unruhige Wirkung auf die Fassadengestaltung haben. Wenn jedoch an der Ausbildung einer Loggia zum öffentlichen Raum festgehalten werden soll, sind Loggien an den straßenzugewandten Fassadenseiten zulässig, wenn sie mit axialem Bezug zu den Fensteröffnungen der jeweiligen Fassadenseite ausgeführt werden und so gewährleistet wird, dass sie Bezug nehmen zu der übrigen Fassadengliederung. Vom öffentlichen Straßenraum werden sie so als Teil der Fassade wahrgenommen und nicht als Fremdkörper an der Fassade. Die Beeinträchtigung des Ortsbildes wird dadurch minimiert.

### **Vordächer und Kragplatten**

Vordächer und Kragplatten dienen dem Sonnen- und Witterungsschutz. Vordächer und Kragplatten treten im historischen Ortskern nur vereinzelt auf, sie sind jedoch nicht als ortsbildprägend zu bewerten. Im erweiterten Ortskern sind sie etwas häufiger, beeinträchtigen dann aber oft das Ortsbild, da sie in ihren Maßen und ihrer Gestaltung keine Rücksicht auf die Architekturgliederung eines Gebäudes oder den Stadtraum nehmen. Auch die Gestaltungsvielfalt (Farbe, Dicke, Aufhanghöhe, Aufschrift etc.) führt häufig zu einem unruhig wirkenden Ortsbild.

Daher enthält die Satzung Regelungen zur Position, Größe und Material von Vordächern und Kragplatten. Die vorgesehenen Größen- und Höhenbeschränkungen erlauben vielfältige Formen, reduzieren

das Volumen aber auf ein vertretbares Maß und gewährleisten die Verkehrssicherheit und die Wahrnehmbarkeit des Straßenraumes bzw. der Gebäudefassaden. In Teilbereich 1 sind mit Blick auf die besonders erhaltenswerten Fassaden ausschließlich transparente Vordächer aus Glas oder Acryl zulässig, während in Teilbereich 2 auch solche aus Beton oder Metall erlaubt sind.

### **Markisen, sonstiger Sonnenschutz**

Markisen ist grundsätzlich der Vorrang vor der Ausbildung von Vordächern zu geben. Wenn die Markisen als bewegliche Installation (Rollmarkisen) ausgeführt werden, können sie sich – im Gegensatz zu einem Vordach oder einer Kragplatte – als temporäres Fassadenelement der Gestaltung der Fassade unterordnen.

Die Ausbildung von Markisen nimmt in ihrer Ausführung häufig keine Rücksicht auf die Architektur des Gebäudes. Die mögliche Gestaltungsvielfalt (Farbe, Dicke, Aufhanghöhe, Aufschrift o. ä.) führt zu einem unruhig wirkenden Ortsbild. Daher wird ein Rahmen für die Gestaltung von Markisen gesetzt: Um die Raumwirkung und die Wirkung auf die Gebäudefassade zu minimieren, sind Markisen zu verwenden, die keinen Volant und keine Seitenflächen aufweisen. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und zu verhindern, dass Markisen das Gebäude dominieren, wird festgesetzt, dass sie maximal 1,50 m bzw. bei Gastronomiebetrieben ausnahmsweise max. 3,00 m (sofern der Freisitz dieses Maß umfasst) in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen dürfen und eine lichte Höhe von 2,50 m aufweisen müssen. Fassadenanbauten, die zu weit in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, beeinträchtigen die Wahrnehmbarkeit des Straßenraumes und der Gebäudefassade und können auch die Begeh- und Befahrbarkeit der Gehweg-, Radweg- und Straßenbereiche beeinträchtigen. Markisen sollen sich in ihrer Funktion auf den Wetterschutz für Eingangsbereiche und Schaufenster beschränken. Aus diesem Grund sind sie ausschließlich im Erdgeschossbereich öffnungsbezogen zulässig. Es wird gewährleistet, dass sie das Gebäude nicht dominieren, sich in ihrer Gestaltung zurücknehmen und der Fassadengestaltung unterordnen. Um zu verhindern, dass Markisen die Fassadengestaltung dominieren, sind ausschließlich einfarbige Markisen mit ungemusterten Stoffen, einer gedeckten Farbgestaltung (keine grellen, fluoreszierenden oder glänzenden Stoffe) ohne werbende Aufschriften zulässig. Auch eine Installation von Markisen an Kragplatten oder Vordächern stört die Fassadengestaltung und ist daher unzulässig.

Rollladenkästen können die Proportion eines Gebäudes beeinflussen und werden häufig als Fremdkörper an der Fassade wahrgenommen. Um dies zu verhindern, wird festgesetzt, dass Rollladenkästen nur zulässig sind, wenn das Fensterformat nicht verändert wird und sie nicht vor die Fassade hervortreten.

Äußere Fensterläden sind ortstypisch aus Holz herzustellen.

### **Fassadenmaterial**

Die verwendeten Fassadenmaterialien leisten einen großen Beitrag für das Erscheinungsbild eines Ortes. Historisch gesehen wurden in der Regel lokale Materialien verwendet. Die Anzahl der verfügbaren Materialien war begrenzt, was zu einem ruhigen Ortsbild führte. Materialien sind heute in einer Vielfalt verfügbar, die zur Verfremdung des Ortsbildes führen, wodurch der historisch gesetzte Rahmen immer unschärfer wird. Aktuelle Diskussionen über Nachhaltigkeit stärken die Verwendung historischer

Materialien. Um zurück zu einem lokalen Ortsbild zu kommen, das den regionalen Charakter widerspiegelt, wird den zu verwendeten Materialien durch die vorliegende Gestaltungssatzung ein Rahmen gesetzt.

Um ein geordnetes und ruhiges Ortsbild zu erzielen, werden daher Materialien festgesetzt, die bereits historisch im Nottulner Ortskern Verwendung fanden und das Ortsbild daher prägen. Für Fassaden sind deshalb ausschließlich Ziegel, Ziegelfachwerk, glatter oder leicht strukturierter Putz, verputztes Fachwerk, Baumberger Sandstein oder ein, dem Baumberger Sandstein farblich entsprechender Sandstein zu wählen. In Orientierung an dem Gebäudetyp des Hallenhauses bzw. Westfälischen Bauernhauses, das im Ortskern von Nottuln vereinzelt noch vorkommt, dürfen Gebäude mit Ziegel-, Ziegelfachwerk- oder verputzten Fachwerkfassaden, ergänzend zu den zulässigen Fassadenmaterialien, eine Holzverkleidung des Giebfeldes vornehmen.

Insbesondere Gebäude mit Putz- und verputzten Fachwerkfassaden wurden historisch mit Gebäudesockeln in einem dichteren Baumaterial ausgestattet, um Bodenfeuchte durch Bodenspritzwasser von empfindlichen Wandbereichen fernzuhalten. In Nottuln wurde für Gebäudesockel üblicherweise Baumberger Sandstein verwendet, später wurden auch Putzsockel hergestellt. Im Sinne eines geordneten und ruhigen Ortsbildes sind Gebäudesockel von Gebäuden mit Putzfassade deshalb aus Baumberger Sandstein, einem diesem farblich entsprechenden Sandstein oder Putz herzustellen und Außentreppen und Rampen, die an den Gebäudesockel unmittelbar angrenzen, in dem gleichen Material auszuführen.

Werden Fassaden um Fassadenschmuck oder gliedernde Fassadenelemente, wie z. B. Gesimse, Fachsen oder Lisenen, ergänzt, hat dies eine positive Wirkung auf das Erscheinungsbild. Fassaden wirken hochwertig, filigran und detailreich. Daher wird für Fassadenschmuck und gliedernde Fassadenelemente des Teilbereich 1 Ziegel, Putz, Baumberger Sandstein oder ein farblich entsprechender Sandstein zugelassen. Für Teilbereich 2, der über einen geringeren Anteil historischer denkmalgeschützter und erhaltenswerter Bebauung verfügt, wird als ergänzendes Material Sichtbeton zugelassen, sofern dieser mit echten Pigmenten eingefärbt ist. Bei Sichtbeton handelt es sich zwar nicht um ein historisch gebietsprägendes Material, bei einer entsprechenden Farbgebung kann er gestalterisch jedoch gut mit dem ortstypischen Sandstein harmonieren.

Glasierte Ziegel und stark strukturierte Putzoberflächen sowie reflektierende Glasuren oder Materialien sind im Geltungsbereich der Satzung gebietsfremd und hätten negative Auswirkungen auf das Ortsbild, sodass diese Materialien für die Fassadengestaltung generell nicht zu verwenden sind.

Das farbige Überstreichen oder Verputzen von Ziegel- oder Natursteinflächen ist ebenfalls unzulässig. Werden Ziegel- oder Natursteinoberflächen gestrichen oder verputzt, verlieren sie ihre Struktur. Schattierungen durch Unebenheiten der Oberflächen gehen verloren, Ziegel und Fuge verschmelzen zu einer eher monochromen Fläche. Die Anmutung des Ursprungmaterials wird verfälscht.

## Fassadenfarbigkeit

Auch die Farbigkeit von Fassaden hat einen großen Einfluss auf die Atmosphäre eines Ortes. Um ein klares Ortsbild zu erzielen, soll Farbe im öffentlichen Raum immer eine dienende Funktion übernehmen. Farbe soll sich nicht hervorheben, sondern in das Ortsbild eingliedern. Nur so kann eine stimmige und für den Ort charakteristische Farbigkeit erzielt werden. Die Ortsbildanalyse hat gezeigt, dass zu starke Kontraste den Zusammenhang des Ortsbildes stören oder sogar zerstören können. Genauso kann die Verwendung vieler Farbtöne innerhalb einer Fassade Unruhe erzeugen. Aus diesem Grund wird durch die vorliegende Gestaltungssatzung ein Rahmen gesetzt, der die Vielfalt der Fassadenfarben einschränkt und auf Grundlage der Ortsbildanalyse einen einheitlichen Farbkanon definiert. Es wird gewährleistet, dass grell wirkende Farben (Farben mit hoher Leuchtkraft) das Ortsbild nicht stören. Als grell wirkende Farben werden solche Farben bezeichnet, die üblicherweise speziell zur Warnung oder als Hinweis eingesetzt werden und die aus großer Entfernung gut sichtbar sind und eine eindeutige Signalwirkung erzeugen. Darunter fallen Leuchtfarben, die durch ihre Leuchtkraft, oft fluoreszierend, besonders auffällig sind und die zur Steigerung der Sichtbarkeit in kreativen Kontexten genutzt werden.

Die Farbigkeit von Putzfassaden wird auf der Grundlage des NC-System vorgenommen. Beim NCS handelt es sich um ein Farbsystem, das Farben genau auf die Art beschreibt, wie sie vom Menschen gesehen werden. Das Farbsystem basiert auf den vier bunten Elementfarben Gelb (Y), Rot (R), Blau (B) und Grün (G) sowie den beiden nicht bunten Elementfarben Weiß (W) und Schwarz (S). Alle anderen Farben werden anhand der Merkmale Buntton und Nuance (Schwarzanteil und Buntanteil) definiert.

Für Putzfassaden wird festgesetzt, dass nur helle Farben mit einem Weißanteil von mind. 80 %, einem Schwarzanteil von max. 10 % und einem Buntanteil von max. 10 % aus dem Farbbereich G70Y bis Y30R nach dem Natural Color System (NCS) zu verwenden sind. Gliedernde oder plastische Fassadenteile aus Putz können durch Beimischung von Schwarz- oder Weißanteilen farblich abgesetzt werden.

Das Ortsbild wird neben hellen Putzfassaden durch Ziegel und Sandsteinfassaden geprägt. Die üblichen Farbsysteme (z. B. NCS, RAL) sind zur Bestimmung der Farbgebung von Naturstein oder Ziegeln wenig geeignet, da diese nicht durch ein Farbmischungsverhältnis genau definiert werden können. Sie sind zudem Naturprodukte, deren Farbwerte auch innerhalb einer Charge variieren. Die Farbigkeit von diesen Naturprodukten wird daher durch eine Beschreibung definiert. So sind im Teilbereich 1 entsprechend der gebietstypischen Ziegelfarben rote, rotorange, dunkelrote bis rotbraune Farbtöne für Ziegelfassaden zulässig. In Teilbereich 2 werden zusätzlich solche Ziegelfarben erlaubt, die dem natürlichen Farbspektrum des Baumberger Sandsteins entsprechen und sich deswegen potenziell gut in das Ortsbild einfügen. Bei Fassadenteilen aus Sandstein sind Farbtöne zu wählen, die dem natürlichen Farbspektrum des Baumberger Sandsteins entsprechen. Diese umfassen sandfarbene bis hellbeige, hellbraune und graubraune Farbtöne. Durch diese Festsetzung der Farbigkeit wird gewährleistet, dass sich die Fassaden in das vorherrschende Ortsbild einfügen und es nicht dominieren.

Die Ortsbildanalyse hat ergeben, dass das Nottulner Ortsbild durch weiße Fensterkonstruktionen gekennzeichnet wird. Diese haben historische Tradition und bilden im Dreiklang mit hellen Sandsteinmaterialien und rotem Klinker die sogenannte „Westfälische Sinfonie“ – eine von Schlaun geprägte

Gestaltssprache. An der weißen Farbigekeit soll zukünftig festgehalten werden. Durch eine einheitliche Farbgebung der Fensterkonstruktion in einem weißen Farbton wird ein Beitrag für ein ruhiges Ortsbild geleistet, dass im Einklang mit dem erhaltenswerten historischen Gebäudebestand steht.

Fensterrahmen und Fensterläden in Leucht- oder Signalfarben oder reflektierenden Farben würden sich negativ auf das einheitliche Ortsbild auswirken und sind deshalb unzulässig.

### **Wärmedämmung der Fassade**

Das Ortsbild des historischen Ortskerns von Nottuln wird wesentlich durch die Gliederung der Fassaden und ihre Schmuck- und Zierelemente mitbestimmt. Die Gestaltungselemente der Bauteile sind aufeinander abgestimmt und tragen zur Unverwechselbarkeit des Ortskerns bei. Sie sind deswegen besonders schützenswert. Eine nachträgliche Aufbringung von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) führt häufig zum Verlust dieser Detailqualität. Eine Innendämmung ist im Sinne des Ortsbildes zu bevorzugen.

Die nachträgliche Aufbringung von WDVS wird für Bestandsgebäude des Teilbereichs 1 deshalb ausgeschlossen. Wird die nachträgliche Aufbringung von außenliegender Wärmedämmung ausnahmsweise zugelassen, ist diese mit der Anforderung verbunden, Fassadengliederungen und Fassadenschmuck vollständig in Material und Proportion im Relief dem ursprünglichen Vorbild des Gebäudes entsprechend wieder ausgeformt werden, um das Straßenbild nicht zu beeinträchtigen. Fensterläden und deren Aufhängungen sind nach Aufbringung eines WDVS wieder anzubringen.

### **Zu § 5 und § 6 Dächer**

#### **Dachform und -neigung**

Die Bebauung im Ortskern von Nottuln zeichnet sich durch überwiegend traufständige ein- bis dreigeschossige Gebäude mit geneigten Dächern aus, so dass auch die Dachlandschaft aus dem Straßenraum wahrgenommen wird und sich auf das Ortsbild auswirkt.

Die Ortsbildanalyse hat gezeigt, dass die Dachlandschaft überwiegend von Satteldächern geprägt wird. Die Dachform wird ergänzt durch Kopfwalm- und Walmdächer, die ebenfalls charakteristisch für das Ortsbild sind. Um die Gestaltung der Dachlandschaft dauerhaft zu sichern und zu gewährleisten, dass sich Neubauten in diese Dachgestaltung einordnen, wird festgesetzt, dass zum Dachfirst symmetrisch geneigte Dächer in den genannten prägenden Dachformen auszubilden sind. Die für den Geltungsbereich gebietstypische Dachneigung von 40 ° bis 60 °, ist im Sinne einer geordneten und ruhigen Dachlandschaft einzuhalten.

Nebengebäude und Garagen können darüber hinaus mit einem Flachdach ausgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die Regeldachform der Nebengebäude und Garagen im Geltungsbereich. Die Festsetzung gewährleistet somit ein Einfügen der Gebäude in das bestehende Ortsbild. Flachdächer sind mindestens extensiv zu begrünen. Gründächer dienen der Regenwasserrückhaltung, sie binden CO<sub>2</sub> und Schadstoffe und verbessern so das Stadtklima im Ortskern. Damit erfüllen sie insbesondere in regelmäßig stark versiegelten Ortskernen einen wichtigen ökologischen Beitrag.

Typisch für das Ortsbild im Nottulner Ortskern sind Dachränder, die sich auf das baukonstruktive Maß beschränken. Auf der Grundlage der Ortsbildanalyse werden die Dachüberstände an der Traufseite auf ein maximales Maß von 0,4 m und an der Giebelseite auf 0,2 m (waagrecht gemessen zwischen Außenkante Gebäudeaußenwand und Ortgang bzw. Traufe) beschränkt. Die für den Geltungsbereich gebietsfremden Ortgangziegel sind unzulässig.

### **Dacheindeckung**

Die Ortsbildanalyse hat ergeben, dass gebrannte Tondachsteine in einem rotbraunen bis naturrotem Farbton historisch ortsbildprägend für den Ortskern von Nottuln sind und auch heute die Dachlandschaft überwiegend dominieren. Die vorherrschende Gestaltung der Dacheindeckung wird durch die vorliegende Gestaltungssatzung auch zukünftig gesichert. Da sich das NCS für Naturmaterialien nicht eignet wird in der Satzung festgesetzt, dass die Dacheindeckung von geeigneten Dächern in rotbraunen bis naturroten Tondachziegeln auszuführen ist.

Glänzende Metalle oder reflektierende Glasuren sind nicht zulässig. Sie sind nicht charakteristisch für das Ortsbild und werden als störend wahrgenommen.

### **Dachaufbauten und -einschnitte**

Dachaufbauten und -einschnitte haben auch eine gestalterische Wirkung auf das Ortsbild. Werden sie unstrukturiert und überdimensioniert ausgestaltet, stören sie die Proportion und Gestaltung des Gebäudes. Um dies zu verhindern, werden Festsetzungen formuliert, die ein Eingliedern von Dachaufbauten und -einschnitten in die Dachgestaltung sicherstellen.

Um ein stimmiges Ortsbild zu erzielen, ist es entscheidend, dass ein Gebäude immer als Gesamtbauwerk gesehen wird. So ist die Dachfläche im Zusammenhang mit der Fassadengliederung zu entwickeln und zu gestalten. Das bedeutet, dass die Anordnung der Dachgauben auf die Fassadengliederung zu beziehen ist. Dachgauben und Dachflächenfenster sind auf vertikalen Achsen über den darunterliegenden Fassadenöffnungen anzuordnen. Werden mehrere Dachaufbauten oder Dachflächenfenster hergestellt, sind sie in ihrer Größe aufeinander abzustimmen und auf einer gemeinsamen horizontalen Fluchtlinie anzuordnen.

Die Ortsbildanalyse hat gezeigt, dass Dachgauben im Nottulner Ortskern nur untergeordnet vorkommen. Um eine ruhige Dachlandschaft zu erhalten, sind alle Gauben eines Gebäudes in einer einheitlichen Form auszubilden. Zulässig sind die im Nottulner Ortskern vorherrschenden Satteldachgauben, Schleppegauben und Flachdachgauben. Die Kombination mehrerer Gaubenformen (z. B.

Satteldachgaube und Flachdachgaube) auf einer Dachfläche ist unzulässig. Durch diese Festsetzungen wird ein Rahmen für die Gestaltungsvielfalt von Dachgauben gesetzt, der auf eine harmonische Gestaltung der Dachlandschaft abzielt.

Um zu gewährleisten, dass Dachaufbauten die Dachgestaltung nicht dominieren, sind Dachaufbauten in ihren Maßen beschränkt. Aufgrund der höheren Schutzwürdigkeit des historischen Ortskerns sind Gauben in Teilbereich 1 als Gauben ausschließlich als Einzelgauben mit einer maximalen Breite von 1,50 m sowie einer maximalen Höhe von 1,20 m (absolute Höhe der Fensteröffnung) zulässig und ihre summierte Breite darf maximal 30 % der jeweiligen Fassadenbreite betragen. Ebenso ist die Abschleppung bei Schleppegauben auf ein Höchstmaß von 30 % des Dachflächenmaßes zwischen First und Traufe beschränkt. In Teilbereich 2 sind darüber hinaus auch breitere oder verkettete Gauben zulässig. Sie sind so auszuführen, dass die Breite aller Gauben zusammen nicht mehr als die Hälfte der Fassadenbreite einnimmt. Um die Kubatur des Gebäudes nicht zu verändern und zu gewährleisten, dass sich die Gaube der Dachgestaltung unterordnet, wird für den gesamten Satzungsbereich festgelegt, dass Gauben einen Abstand von mindestens 0,5 m zur Außenkante aufweisen müssen.

Auch für die Dachflächen der Gauben gelten die oben genannten Festsetzungen zu Dacheindeckungen. Sie sind in ihrer Gestaltung wie die Dachfläche des Hauptbaukörpers auszuführen. Durch diese Festsetzung wird gewährleistet, dass sie sich bestmöglich in die Dachfläche integrieren und nicht durch Abweichung in Material oder Farbe als störender Fremdkörper auf der Dachfläche wahrgenommen werden.

Lediglich für die Gestaltung der Gaubenwangen werden Abweichungen zugelassen. Für die Gestaltung der Gaubenwangen können neben den zulässigen Fassadenmaterialien nach §§ 3 und 4 dieser Satzung in Teilbereich 1 auch Schiefer, Holz und vorbewittertes Zinkblech verwendet werden. In Teilbereich 2 sind ergänzend Kupfer- und Zinkblech für Gaubenwangen zulässig. Durch diese Festsetzung wird gewährleistet, dass sich die Gestaltung der Gauben in das Ortsbild integriert, denn bereits im Bestand sind diese Materialien typisch für das Ortsbild.

Dachflächenfenster sind nicht typisch für den Ortskern von Nottuln und wirken sich negativ auf die Dachlandschaft aus, indem sie die Dachfläche unterbrechen. Auf den, zum öffentlichen Raum hin ausgerichteten Dachseiten sind sie deshalb ausgeschlossen. Von dieser Regelung ausgenommen, sind zwei Dachlukenfenster als Dachausstieg und zur Belüftung zulässig. Sie sind ebenso wie Dachgauben auf die vertikalen und horizontalen Achsen der Fassaden- und Dachgliederung zu beziehen. So soll eine harmonische und geordnete Dachgestaltung gewährleistet werden.

Weiter wird festgesetzt, dass Dacheinschnitte, die auf der unmittelbar zum öffentlichen Raum hin ausgerichteten Dachseite liegen, unzulässig sind. Dacheinschnitte verändern in der Regel die Kubatur eines Gebäudes und haben eine unruhige Wirkung auf das Ortsbild.

## **Regenrinnen und Fallrohre**

Für ein harmonisches Gesamtbild sind – auch mit Rücksicht auf die zulässigen Materialien für Gaubenwangen – Regenrinnen und Fallrohre in Teilbereich 1 in vorbewittertem Zinkblech und in Teilbereich 2 in Kupfer- oder Zinkblech herzustellen.

## **Wärmedämmung des Daches**

Die Dachlandschaft des historischen Ortskerns von Nottuln wird wesentlich durch die Gliederung der Dächer, ihren Dachüberstand sowie ihre Schmuck- und Zierelemente mitbestimmt. Die Gestaltungselemente des Daches sind aufeinander abgestimmt und tragen zur Unverwechselbarkeit des Ortskerns bei. Deshalb sind sie besonders schützenswert. Eine nachträgliche Dämmung von Dachflächen führt häufig zum Verlust dieser Detailqualität. Eine Innendämmung ist im Sinne des Ortsbildes zu bevorzugen.

An die nachträgliche Dämmung des Daches werden für Bestandsgebäude des Teilbereichs 1 besondere Anforderungen gestellt, die den Schutz der gebietsprägenden Dachlandschaft gewährleisten sollen: Der nachträgliche Einbau einer Zwischensparrendämmung ist nur in Stärke der vorhandenen Sparren – ohne Aufdopplung der Sparren nach außen – zulässig. Ebenfalls zulässig sind der nachträgliche Einbau einer Untersparrendämmung sowie eine Kombination aus beidem. Zur nachträglichen Dämmung des Daches ist ein Anheben der Dachhaut um maximal 6 cm ausnahmsweise zulässig. Die Erhöhung muss so ausgeführt werden, dass kein Versprung in der Dacheindeckung wahrnehmbar ist. Das ursprüngliche Erscheinungsbild des Gebäudes und des Straßenbildes darf durch eine nachträgliche Dämmung des Daches nicht beeinträchtigt werden. Das ursprüngliche Erscheinungsbild gilt als nicht beeinträchtigt, wenn Gliederungs- und Zierelemente des Daches (z. B. Traufgesimse, schmuckvoll gestaltete Dachuntersichten etc.) vollständig in Material und Proportion im Relief dem ursprünglichen Vorbild des Gebäudes entsprechen.

## **Zu § 7 Solaranlagen**

Solaranlagen (Solarthermie und Photovoltaikanlagen) beeinträchtigen die Wahrnehmbarkeit der ortstypischen Dachlandschaft aus roten Tondachziegeln und erzeugen Unruhe in der Dachgestaltung. Dennoch gehören Solaranlagen vor dem Hintergrund der Förderung klimaschonender, erneuerbarer Energien zunehmend zur Gebäudeausstattung und sind deshalb auf Dachflächen grundsätzlich zulässig

Um ihre beeinträchtigende Wirkung auf die Dachlandschaft so gering wie möglich zu halten, werden an die Installation von Solaranlagen auf zu öffentlichen Straßenseiten ausgerichteten Dachseiten Anforderungen definiert, die gewährleisten, dass sich diese bestmöglich der Gebäudegestaltung unterordnen und sich in die Struktur der Dachgestaltung eingliedern, anstatt diese zu dominieren. Durch Anforderungen an Ausführung und Farbe, Installationsort und Abstände zur Dachkante oder anderen Dachaufbauten, die Festsetzung einer flächigen Installation sowie die Begrenzung auf ein einheitliches Fabrikat wird die Gestaltungsvielfalt eingegrenzt und ein ruhiges Erscheinungsbild gestärkt.

Rote Solarziegel fügen sich in Farbe und Kleinteiligkeit besser in die nach § 5 (2) beziehungsweise § 6 (2) zulässigen roten Dachflächen ein, als andersfarbige Solarziegel oder Module in größeren Formaten. Sie sind deshalb auf der gesamten Dachfläche zulässig.

An Gebäudefassaden angebrachte Solaranlagen beeinträchtigen das Ortsbild besonders, weil sie sich durch ihre Materialität und Farbigkeit auffällig von der Fassade abheben und die grundlegende Fassadenordnung stören. Durch ihren Standort, erzeugen an Fassaden angebrachte Solaranlagen darüber hinaus eine höhere Sichtbarkeit als auf geneigten Dachflächen installierte Solaranlagen. Sie sind deshalb auf Fassadenseiten, die zu öffentlichen Straßenseiten ausgerichtet sind, grundsätzlich unzulässig.

### **Zu § 8 Sonstige haustechnische Anlagen**

Haustechnische Anlagen werden häufig als Fremdkörper an der Fassade oder Dachfläche sowie in Gebäudevorbereichen wahrgenommen. Trotzdem gehören diese Anlagen zur Gebäudeausstattung und können vor dem Hintergrund einer klimagerechten baulichen Entwicklung nicht per se verboten werden. Stattdessen ist zu gewährleisten, dass sie sich in ihrer Gestaltung bestmöglich der Architektur eines Gebäudes unterordnen.

Es wird zunächst festgesetzt, dass haustechnische Anlagen (z. B. Antennen, Satellitenempfänger, Klimaanlage, Lüftungsanlagen, Wärmepumpen) an oder vor den Fassaden- und Dachflächen installiert werden sollen, die dem öffentlichen Straßenraum nicht unmittelbar zugewandt sind. Dadurch wird gewährleistet, dass sich die technischen Anlagen gestalterisch nicht oder nur geringfügig auf den öffentlichen Straßenraum auswirken.

Wenn aus technischen Gründen eine Installation auf den, nicht unmittelbar zur öffentlichen Straße ausgerichteten Gebäude-/Fassadenseite nicht möglich ist, werden Anforderungen an die Installation haustechnischer Anlagen festgesetzt, die gewährleisten, dass sich diese bestmöglich der Gebäude- und Vorgartengestaltung unterordnen, anstatt diese zu dominieren. So sollen sie sich in Anlehnung an Material und Farbe soweit technisch möglich gestalterisch in die Fassaden- oder Dachgestaltung integrieren. Im Fall einer Aufstellung im Vorgarten, sind sie durch Einfriedungen gemäß § 11 vollständig gegen Einsicht vom öffentlichen Straßenraum abzuschirmen.

Eine Installation haustechnischer Anlagen im Bereich des seitlichen Bauwuchs / der seitlichen Fassaden ist zu bevorzugen, da die seitlichen Fassadenseiten weniger ortbildprägend sind als die Fassadenseiten, die unmittelbar zum Straßenraum ausgerichtet sind, so dass technische Anlagen als weniger störend empfunden werden.

### **Zu § 9 Garagen, Nebenanlagen, Müllbehälter, § 10 Unbebaute Flächen, Stellplätze und § 11 Einfriedungen**

Der Ortskern zeichnet sich durch seine Mischung aus Wohnen, Einzelhandel, Gastronomie, weiteren gewerbliche und anderen Nutzungen aus und hat dadurch eine besondere Funktion als öffentlicher

Raum. Vor diesem Hintergrund haben die Gestaltung von Garagen, Nebenanlagen und Müllbehältern sowie unbebauten Flächen und Stellplätzen an dieser Schnittstelle zwischen Öffentlichkeit und Privatheit eine wichtige Bedeutung und können sich negativ auf das Ortsbild auswirken. Ebenso trifft dies auch auf Einfriedungen als Abgrenzung zwischen diesem öffentlichen Raum und dem privaten Raum zu: Zum einen um z.B. das Nebeneinander von Wohnen und anderen Nutzungen zu ermöglichen, zum anderen aufgrund der kleinteiligen Struktur des Ortskerns als raumwirksames Gestaltungselement, das sich unter bestimmten Voraussetzungen negativ auf das Ortsbild auswirken kann.

Aus diesem Grund sieht die Satzung Regelungen für die Gestaltung von Garagen, Nebenanlagen und Müllbehältern, unbebauten Flächen und Stellplätzen sowie Einfriedungen im Ortskern vor, um diese u.a. in ihrer Materialität, ihrer Höhe oder ihrer Farbigkeit bzw. ihrer Nutzung oder ihrer Bepflanzung in den baulichen Kontext harmonisch einzufügen. Ziel ist, dass diese Elemente den Ortskern im Zusammenspiel mit der Architektur der Gebäude zukünftig positiv prägen. Gleichzeitig sollen mit Blick auf die Klimaresilienz des Ortskerns diese Flächen nachhaltig gestaltet werden.

## **Zu § 12 und § 13 Werbeanlagen und Hinweisschilder**

### **Allgemeine Regeln**

Der Ortskern von Nottuln ist durch eine Kombination aus Wohnen und gewerblicher Nutzung geprägt. Werbeanlagen und Hinweisschilder sind ein Bestandteil des Wirtschaftslebens im zentralen Versorgungsbereich. Ihre Funktion ist es, auf ein Gewerbe aufmerksam zu machen. Sie sollen gesehen werden, sind allgegenwärtig und haben damit einen großen Einfluss auf das Ortsbild. Neben der Quantität spielt insbesondere die Qualität von Werbeanlagen eine besondere Rolle.

Um zu verhindern, dass das Ortsbild von Außenwerbeanlagen dominiert wird oder dass die Gewerbetreibenden versuchen, sich gegenseitig zu übertrumpfen, bedarf es eindeutiger Regelungen, an die sich jeder zu halten hat und die einen Rahmen für die Gestaltung von Werbeanlagen und Hinweisschildern setzen. Es gilt, einen Kompromiss zwischen den berechtigten Interessen der Werbenden einerseits und der Wahrung des Ortsbildes andererseits zu finden. Werbeanlagen und Hinweisschilder sollen sich dem Stadtraum, der Architektur und der Fassadengliederung gestalterisch ein- und unterordnen und qualitativ anspruchsvoll sein.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den Bereich des Ortskerns, der von einer kleinteiligen Bebauungsstruktur aus überwiegend ein- bis zwei-, maximal dreigeschossigen Gebäuden geprägt ist. Die Gebäude weisen überwiegend kleinere Ladenlokale auf. Um zu gewährleisten, dass das Ortsbild nicht von Außenwerbung dominiert wird, wird daher zum einen festgesetzt, dass Werbeanlagen nur an Gebäudefassaden zulässig sind. So wird ein enger Funktionszusammenhang zwischen der Art der Nutzung eines Gebäudes und der daran befindlichen Werbung hergestellt. Zum anderen wird festgesetzt, dass je Ladenlokal maximal eine Flachwerbeanlage und ein zusätzlicher Werbeausleger angebracht werden darf, um einerseits den Interessen der Gewerbetreibenden zu entsprechen, andererseits aber eine störende Häufung von Werbeanlagen zu verhindern.

Um die Kleinteiligkeit im Ortsbild zu wahren und zu verhindern, dass Werbeanlagen ein Gebäude dominieren, wird festgesetzt, dass Werbeanlagen nicht auf mehrere Gebäude übergreifen oder charakteristische Fassadengliedernde Elemente (wie z. B. Gesimse, Pfeiler, Mauervorsprünge) überdecken dürfen. Werbeanlagen sollen in einem direkten Zusammenhang mit einem Ladenlokal, im besten Fall mit dem Eingang zu einem Ladenlokal, stehen. Daher sind sie an z.B. an Seiten- und Brandwänden oder an Einfriedungen und in Vorgärten unzulässig.

Um zu verhindern, dass z.B. Kabelführungen offen sichtbar über die Fassade gelegt werden und das Gebäude so ungepflegt und unstrukturiert erscheint, sind technische Hilfsmittel (z.B. Kabelführung) unsichtbar zu installieren.

Von der Verwendung leuchtender Farben oder Signalfarben (z.B. Neonfarben) ist abzusehen, da sie sich nicht in den vorherrschenden Farbkanon im Ortskern eingliedern und somit das Ortsbild stark stören.

### **Flachwerbeanlagen**

Der Gestaltung von Flachwerbeanlagen wird durch die getroffenen Festsetzungen ein Rahmen gesetzt, um die Vielfalt der Werbeanlagen zu begrenzen und einem unruhigen Ortsbild entgegenzuwirken.

Flachwerbeanlagen sind nur als Schriftzüge aus Einzelbuchstaben (aufgemalt oder als plastisches Element mit einer Tiefe von max. 10 cm) oder verketteten Einzelbuchstaben, ggf. ergänzt durch maximal zwei Logos je Flachwerbeanlage zulässig. Derartige Werbeanlagen weisen einen kleinteiligen, filigranen Charakter auf, der eine Integration in die kleinteilige Fassadengestaltung des Nottulner Ortskerns zulässt. Die Nutzung von Einzelbuchstaben für Schriftzüge von Werbeanlagen ist die zurückhaltendste Form der Werbung, die in diesem schützenswerten Umfeld die Architektur und das Ortsbild am wenigsten beeinträchtigt. So bleiben die Gliederung und die Proportion von Gebäuden sichtbar. Um der Anforderung nach der Wiedererkennbarkeit von Geschäften Rechnung zu tragen, ist die Nutzung von Logos, wenn sie in der Größe untergeordnet sind, zulässig. Flächige Werbetafeln und Kastentransparente, die die Fassade überdecken und die Proportion einer Fassade negativ beeinträchtigen können, sind demnach unzulässig.

Die Schriftzüge sind mittels einer Trägerschiene an der Fassade anzubringen, so dass die Fassade zwischen den Einzelbuchstaben sichtbar bleibt. So wird gewährleistet, dass die Fassade nicht überdeckt wird, sondern die Werbeanlage als ein Element auf der Fassade wahrgenommen wird und ihre Dominanz damit eingeschränkt wird. Im erweiterten Ortskern (Teilbereich 2) ist aufgrund der im Vergleich zu Teilbereich 1 etwas weniger detaillierteren Fassadengestaltung ausnahmsweise auch eine Grundplatte zulässig, wenn sie hinsichtlich ihrer Farbgebung mit der darunterliegenden Fassadenfarbigkeit vergleichbar ist, und so eine ähnliche Wirkung erzielt werden kann, als würde die Fassade sichtbar sein.

Auch der Ort, an dem Flachwerbeanlagen angebracht werden können, wird definiert. Es soll gewährleistet werden, dass die Werbeanlagen einem Ladenlokal direkt zugeordnet werden können. Das fördert die Orientierung im Stadtraum. Flachwerbeanlagen sind daher horizontal im Erdgeschossbereich eines Gebäudes anzubringen. Zudem werden Mindestabstände von Flachwerbeanlagen zur Gebäudeaußenkante, zu anderen Flachwerbeanlagen, zu Fensteröffnungen und zu Fassadengliedernden

Elementen definiert. Die Fassadenstruktur soll trotz Werbeanlagen klar ablesbar bleiben, so dass Werbeanlagen als ein Teil der Fassade wahrgenommen werden und nicht als Fremdkörper die Fassadengliederung stören.

Die Größe von Flachwerbeanlagen wird auf der Grundlage der Ortsbildanalyse auf ein für den Ortskern von Nottuln verträgliches Maximalmaß begrenzt.

Werden im Teilbereich 1 (historischer Ortskern) Flachwerbeanlagen so ausgeführt, dass sie nicht höher sind als 0,5 m und nicht breiter als 3 m, können sie gut wahrgenommen werden ohne die Fassade zu dominieren. Die Ober- und Unterlängen der Einzelbuchstaben bleiben bei der maximalen Höhe unberücksichtigt. Werden mehrere Flachwerbeanlagen an einer Gebäudefassade angebracht, dürfen alle Flachwerbeanlagen zusammen in ihrer Breite nicht mehr als 40 % der Gebäudebreite einnehmen. Damit wird gewährleistet, dass sich die Flachwerbeanlagen dem Gebäude und seiner Gestaltung unterordnen, die Proportion und Maßstäblichkeit des Gebäudes gewahrt wird und die Detailqualität der Fassaden im historischen Ortskern wahrnehmbar bleibt. Schriftzüge sind im historischen Ortskern zudem auf Nahwirkung ausgelegt und richten sich in erster Linie an Passanten.

Im Teilbereich 2 (erweiterter Ortskern) dürfen Flachwerbeanlagen so ausgeführt werden, dass sie nicht höher sind als 0,8 m und nicht breiter als 4 m. Die Ober- und Unterlängen der Einzelbuchstaben bleiben bei der maximalen Höhe unberücksichtigt. Werden mehrere Flachwerbeanlagen an einer Gebäudefassade angebracht, dürfen alle Flachwerbeanlagen zusammen in ihrer Breite nicht mehr als 60 % der Gebäudebreite einnehmen. Mit der Zulässigkeit von größeren Flachwerbeanlagen gegenüber dem Teilbereich 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass zum einen die Gebäude im erweiterten Ortskern weniger detailreich gestaltet sind als im historischen Ortskern, zum anderen in diesem Bereich eine stärkere Prägung durch den Einzelhandel vorzufinden ist und Werbung nicht nur auf die Wahrnehmbarkeit durch Passanten gerichtet ist. Dennoch bleibt gewährleistet, dass sich die Flachwerbeanlagen dem Gebäude und seiner Gestaltung unterordnen, die Proportion und Maßstäblichkeit des Gebäudes sowie der stadtgestalterische Zusammenhang zwischen historischem und erweitertem Ortskern gewahrt wird.

### **Werbeausleger**

Werbeausleger sind senkrecht von der Gebäudefassade auskragend angebrachte Werbeanlagen. Überschreiten Ausleger bestimmte Größen oder ragen sie zu weit in den öffentlichen Raum hinein können sie den Straßenraum empfindlich stören. Eine Vielzahl an unterschiedlichen Farben und Formen beeinträchtigt die Gestaltqualität im Ortskern. Daher wird auch für Werbeausleger durch die getroffenen Festsetzungen ein Rahmen gesetzt, der ein harmonisches Erscheinungsbild des Nottulner Ortskerns sicherstellt.

Werbeausleger sind so zu installieren, dass sie in einem rechten Winkel von der Fassade abgehen. Sie sollen möglichst an den seitlichen Wandpfeilern oder in einem direkten Zusammenhang mit dem Eingang angebracht werden und einen Mindestabstand von 0,25 m zur Außenkante der Fassade bzw. des Gebäudes einhalten. Werbeausleger sollen in einem direkten Zusammenhang mit dem Ladenlokal stehen. Da Schaufenster im Nottulner Ortskern ausschließlich im Erdgeschoss vorkommen, wird der Ort

der Ausleger auf den Brüstungsbereich zwischen Erdgeschoss und erstem Obergeschoss, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,00 m über dem natürlichen Gelände begrenzt. So wird sichergestellt, dass sie sich bestmöglich in die Fassadengliederung integrieren und in die vorherrschende Kleinteiligkeit des Ortskerns eingliedern.

Werden Werbeausleger so ausgeführt, dass sie in ihrer Höhe und Breite 1 m nicht überschreiten, eine Tiefe von max. 0,25 m und eine lichte Höhe von 2,50 m aufweisen sowie nicht weiter als 1 m in den Straßenraum hineinragen, können sich die Ausleger in die Proportion des Gebäudes einordnen ohne es zu dominieren. Gleichzeitig wird durch die begrenzte Auskragung gewährleistet, dass die Verkehrsicherheit im Ortskern (möglicher Lieferverkehr, Fuß- und Radfahrer) nicht gehemmt wird. Aus diesem Grund sind auch Werbeausleger an Vordächern, Kragplatten oder Markisen unzulässig.

### **Beleuchtung von Werbeanlagen**

Eine qualitativ hochwertige Illumination des Ortsbildes steigert die Attraktivität des Ortskerns in den Abendstunden deutlich. Neben im Ganzen beleuchteten Gebäuden (u.a. Kuriengebäude, Kirche) ist auch die Beleuchtung von Werbeanlagen Teil dieses abendlichen Ortsbildes. Damit sich ein harmonisches Gesamtbild ergibt, sind von innen beleuchtete transparente Schilder, so genannte Kastentransparente, unzulässig. Auch eine indirekte Beleuchtung durch auskragende Wandstrahler würde Unruhe in die Fassadengestaltung bringen: Strahler ragen über die Werbeanlage hinaus und werden daher als Fremdkörper wahrgenommen, so dass diese Form der Beleuchtung nicht zulässig ist.

Um den Gewerbetreibenden dennoch eine angemessene Darstellung bei Nacht zu ermöglichen, sind in Teilbereich 1 (historischer Ortskern) von hinten beleuchtete Flachwerbeanlagen in Form von Schriftzügen jedoch grundsätzlich möglich, da sie sich in das kleinteilige Ortsbild des Ortskerns einfügen. In Teilbereich 2 (erweiterter Ortskern), wo eine stärkere Prägung durch den Einzelhandel vorzufinden ist und Werbung nicht nur auf die Wahrnehmbarkeit durch Passanten ausgerichtet ist, dürfen diese auch selbstleuchtend sein.

Häufig wird versucht, durch grelle Ausleuchtung die Aufmerksamkeitswirkung von Werbeanlagen zu erhöhen. Insbesondere aufdringliche Kontraste oder hohe Lichtstärken sowie grelle Farben mit Signalwirkung beeinträchtigen das Ortsbild des Nottulner Ortskerns. In beiden Teilbereichen ist die Beleuchtung von Werbeanlagen deshalb ausschließlich in den Lichtfarben warmweiß (2.500 bis 3.300 Kelvin) und neutralweiß (3.300 bis 5.300 Kelvin) zulässig.

Werbeausleger sind auf Grund ihrer besonders störenden Wirkung in Teilbereich 1 (historischer Ortskern) grundsätzlich unbeleuchtet auszuführen. In Teilbereich 2 (erweiterter Ortskern), wo eine stärkere Prägung durch den Einzelhandel vorzufinden ist und Werbung nicht nur auf die Wahrnehmbarkeit durch Passanten ausgerichtet ist, können Werbeausleger auch selbstleuchtend ausgeführt werden.

## **Hinweisschilder**

Da im Ortskern von Nottuln auch zahlreiche Dienstleistungsbetriebe, Arztpraxen oder freiberuflich Tätige zu finden sind, stören neben den klassischen Werbeanlagen auch Hinweis- und Namensschilder das Ortsbild im Geltungsbereich. Eine Häufung von Hinweis- und Namensschildern, ihre Anordnung, ihre Größe und ihre Gestaltung können das Straßenbild beeinträchtigen. Damit auch diese Gewerbetreibenden auf sich aufmerksam machen können, ohne das Ortsbild negativ zu beeinflussen, wird festgesetzt, dass für jede Nutzungseinheit in einem Gebäude nur ein Hinweis-/Namensschild mit einer max. Größe von 0,25 m<sup>2</sup> je Eingang an der Erdgeschossfassade zulässig ist. Sofern an einem Eingang mehrere Hinweis-/Namensschilder angebracht sind, sind diese zusammenzufassen und hinsichtlich Größe, Farbe und Material einheitlich zu gestalten.

Ein ähnlicher Rahmen wird auch für Schaukästen oder Hinweistafeln für gastronomische Betriebe festgesetzt. Für jeden Gastronomiebetrieb in einem Gebäude ist nur ein Schaukasten je Eingang an der Erdgeschossfassade mit einer maximalen Größe von 0,25 m<sup>2</sup> zulässig, so dass auch hier ein Überladen der Fassade durch zu viele werbende Elemente unterbunden wird. Gastronomiebetriebe bekommen die Möglichkeit, ihr Angebot zu offerieren, ohne einen negativen Einfluss auf das Straßenbild auszuüben.

## **Sonstige Werbeanlage**

Neben den klassischen Werbeanlagen gibt es eine Vielzahl weiterer Werbeanlagen, die sich störend auf das Gesamterscheinungsbild des Ortskerns auswirken können. Zum einen sorgt die Vielzahl der unterschiedlichen Werbeformen für Unruhe im Ortsbild, zum anderen sind oft die Größe, der Ort der Anbringung und die Art der Ausführung ein zusätzliches Problem. Hierzu zählen vor allem großflächige Plakate, Poster, Banner, Fahnen oder skulpturale Werbefiguren (z. B. in Form von Eis- oder Pommestüten). Diese sind gestalterisch erheblich wirksam und sind ebenfalls nicht zulässig.

Auch Werbeanlagen, die über Lichtspiele, akustische Untermalungen, bewegliche Beleuchtungen, Lichtprojektionen zusätzlich auf sich aufmerksam machen wollen, haben eine extrem unruhige Wirkung und führen zu einer negativen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes. Daher sind akustische und akustisch unterstützte Werbung, animierte Werbeanlagen, Werbeanlagen als Lichtprojektionen und in beweglicher Ausführung (z. B. Blinkwerbung, Wechsellichtanlagen, laufende Schriftbänder, Bildschirme, Monitore) genauso wie Werbeanlagen, die Teil einer Schaufenstergestaltung sind, nicht zulässig.

## **Zu § 14 Beklebung von Glasflächen**

Fenster und Schaufenster von Gewerbeeinheiten haben einen großen Einfluss auf die Atmosphäre eines Ortes. Eine offene und transparente Gestaltung von Ladenlokalen hat eine einladende Wirkung, während flächige Beklebungen abweisend und introvertiert wirken. Schriftzüge auf Glasflächen haben häufig eine abweisende Wirkung und beeinträchtigen den Stadtraum. Auch das Bemalen, Streichen, Verhängen, Verspiegeln oder sonstiges Abdecken von Glasflächen hat eine ähnliche Wirkung wie die Beklebung von Glasflächen und ist daher ebenfalls unzulässig.

Lediglich in Diskretionsbereichen, also in Bereichen mit sensibler Nutzung wie z.B. Arztpraxen, Bankberatung oder Badezimmer (bei einer Wohnnutzung) kann zugelassen werden, dass Fensterflächen in Teilflächen uneinsehbar gestaltet werden. In diesen Fällen ist auf eine zurückhaltende Gestaltung der Fenster zu achten, um eine negative Wirkung auf die Raumwahrnehmung zu verhindern. Dies ist z.B. gegeben, wenn die Fensterfläche mit transluzenter Fensterfolie beklebt oder Plissees zum Verhängen von Fensterteilen verwendet werden.

Um den Interessen der Gewerbetreibenden entgegenzukommen, ist eine Beklebung von (Schau-)Fensterflächen für besondere Werbeaktionen (z. B. Neueröffnung, Jubiläum) zulässig, sofern sie lediglich 20 % der Glasfläche der jeweiligen Fassadenöffnung bedeckt. Durch diese Regelung soll die Beeinträchtigung auf ein ortsbildverträgliches Maß reduziert, zugleich den Gewerbetreibenden aber ausreichend Gestaltungsspielraum für ansprechende Werbung angeboten werden.

Bei Umbaumaßnahmen oder Leerständen ist der Blick in das Ladeninnere eher unattraktiv. Daher darf in diesen Fällen die gesamte Glasfläche des (Schau-) Fensters abgeklebt werden.

Generell gilt, dass eine Beklebung nur auf der Innenseite einer Glasfläche zulässig ist. Würden Fensterflächen von außen beklebt, geht die Reflexion der Glasfläche verloren, was negative Auswirkungen auf die Raumwahrnehmung hat.

#### **Zu § 15 Warenautomaten**

Zur Versorgung der Bevölkerung außerhalb der Öffnungszeiten sind Warenautomaten üblicher Bestandteil des Ortsbildes. Es kann jedoch durch Warenautomaten ebenso wie durch Werbeanlagen eine Störung des Straßen- und Ortsbildes entstehen. Um dies zu erreichen, wird die Anzahl von Warenautomaten auf einen je Nutzungseinheit beschränkt und die Gestaltung und Größe der Automaten soweit reglementiert, dass diese sich den Gebäuden unterordnen und den öffentlichen Raum nicht beeinträchtigen. Der Begriff Warenautomaten ist dabei jedoch weit zu fassen und beinhaltet neben z.B. Zigarettenautomaten auch z.B. Geld- und Briefmarkenautomaten.

#### **Zu § 16 Abweichungen**

Zur Wahrung einer in Härtefällen flexiblen Handhabung der Satzung besteht entsprechend der Regelungen der BauO NRW die Möglichkeit, Abweichungen zu erteilen, wobei jedoch die Zielsetzung der Satzung nicht gefährdet werden darf. Kernziel ist die Wahrung und die behutsame Weiterentwicklung des Ortsbildes des Nottulner Ortskerns durch ein gestalterisches Einfügen von baulichen Maßnahmen in diesen Kontext.

Bei baulichen Maßnahmen, denen Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen, kann vor einer Entscheidung der „Mobile Baukulturbeirat für Westfalen“ des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe oder ein vergleichbares Beratungsgremium der Gemeinde Nottuln über eventuelle Abweichungen im Sinne der Ziele dieser Satzung beraten und diesbezüglich Empfehlungen aussprechen. Dies betrifft besonders Anträge zu Gebäuden in städtebaulich hervorgehobener Position und gewährleistet, dass gestalterische Einzelfalllösungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Der „Mobile Baukulturbeirat für Westfalen“ des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe ist ein unabhängiges Sachverständigengremium,

das die Aufgabe hat, bestehende architektonische und städtebauliche Qualitäten zu sichern und zur Verbesserung des Ortsbildes beizutragen. Der Beirat unterstützt so den Rat und die Verwaltung der Gemeinde Nottuln.

#### **Zu § 17 Zuwiderhandlungen**

§ 17 gibt die gemäß Bauordnung NRW bestehenden Möglichkeiten, Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Satzung zu ahnden, wieder und dient insofern nur der Klarstellung.

#### **Zu § 18 Salvatorische Klausel**

Durch die salvatorische Klausel soll sichergestellt werden, sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzungen nicht berührt werden. Dadurch soll die Wirksamkeit der Satzung und deren gestalterisches Ziel so weit wie möglich aufrecht erhalten bleiben.

#### **Zu § 19 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft. Die bislang bestehende Werbesatzung verliert damit ihren Zweck und wird deshalb zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

#### **Zu § 20 Begriffe**

§ 20 definiert die innerhalb der Satzung relevanten Begriffe.